

Konrad Wachsmann Oberstufenzentrum  
der Stadt Frankfurt (O)  
Potsdamer Straße 4  
15234 Frankfurt (O)

### **Informationsmaterial (zur Übergabe an die Praxisstelle)**

Zum Bildungsgang der zweijährigen Fachoberschule Gesundheit und Soziales  
(Fachrichtung Soziales bzw. Fachrichtung Gesundheit)

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit diesem Informationsschreiben möchten wir Sie über die inhaltlichen und organisatorischen Rahmenbedingungen des Praktikums innerhalb des zweijährigen Bildungsgangs der Fachoberschule Gesundheit und Soziales (Fachrichtung Soziales und Fachrichtung Gesundheit) informieren.

Die Fachoberschul- und Fachhochschulreifeverordnung (FOSFHRV 2020) trifft folgende Festlegungen:

1. Inhaltliche Rahmenbedingungen:

Vorgaben für die fachpraktische Ausbildung:

- Bei einer fachpraktischen Ausbildung in der Fachrichtung Soziales arbeiten die Schüler\*innen im sozialen oder sozialpädagogischen Bereich. Dies sind Kindertagesstätten, Horte, Schulen, Jugendclubs, betreute Wohngruppen usw.
- Bei einer fachpraktischen Ausbildung in der Fachrichtung Gesundheit arbeiten die Schüler\*innen im gesundheitlichen Bereich. Dies sind klinische und ärztliche Einrichtungen, Apotheken, ergo- und physiotherapeutische Einrichtungen, gesundheitsfördernde Einrichtungen (z.B. Fitnessstudio), Einrichtungen der Suchtkrankenhilfe, Einrichtungen der Pflege etc.

Arbeitssicherheits- und Unfallschutzbestimmungen sowie Einsicht in die Aufbau- und Ablauforganisation der Praxisstelle sind im Rahmen der fachpraktischen Ausbildung zu vermitteln.

## 2. Organisatorische Rahmenbedingungen

- Die fachpraktische Ausbildung umfasst 800 Zeitstunden und findet im ersten Ausbildungsjahr unterrichtsbegleitend an drei Unterrichtstagen pro Woche, aber nicht während der Schulferien statt.
- Die Praxisstelle muss die fachpraktische Ausbildung durchführen und nachweisen, dass sie im Sinne des Berufsbildungsgesetzes ausbildungsgerecht und ausbildungsberechtigt ist. Sie benennt für die Anleitung und Beratung der Schüler\*innen eine geeignete Fachkraft als anleitende Person.
- Die Schüler\*innen werden in der fachpraktischen Ausbildung nicht im Rahmen eines den arbeitsrechtlichen Grundsätzen unterliegenden Ausbildungs- und Beschäftigungsverhältnisses ausgebildet und tätig. Es handelt sich um kein Praktikum im Sinne des Berufsbildungsgesetzes, kein Dienstverhältnis im Sinne des Personalvertretungsgesetzes und kein Arbeitnehmerverhältnis im Sinne des Betriebsverfassungsgesetzes.
- Die Schüler\*innen sind durch die Unfallkasse Brandenburg abgesichert. Zusätzliche Versicherungsleistungen von Seiten der Praxisstelle sind nicht notwendig.
- Die zwischen den Schüler\*innen bzw. deren Sorgeberechtigten und der Praxisstelle geschlossene Vereinbarung über die fachpraktische Ausbildung ist der Schule vorzulegen.
- Die Schüler\*innen sind zu einer regelmäßigen Teilnahme an der fachpraktischen Ausbildung verpflichtet. Die Bestimmungen des Jugendarbeitsschutzgesetzes sind einzuhalten. Praxisstelle und Schule sind sofort zu informieren, wenn ein Hinderungsgrund besteht, an der fachpraktischen Ausbildung teilzunehmen. Krankheitsbedingte Fehlzeiten gelten nicht als geleistete Praktikumsstunden.
- Eine von der Schulleitung bestimmte Lehrkraft hält den Kontakt zur Praxisstelle und zur praxisanleitenden Person. Die Schüler\*innen werden mindestens einmal pro Schulhalbjahr in der Praxisstelle besucht.
- Die Schüler\*innen führen über ihre fachpraktische Ausbildung einen Dokumentationshefter mit wöchentlichen Berichtsbögen, die der Schule vorzulegen und von der Praxisstelle regelmäßig abzuzeichnen sind.
- Am Ende eines jeden Schulhalbjahres beurteilt die Praxisstelle die Schüler\*innen schriftlich. Die Beurteilungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten: Berichtszeitraum, Anzahl der Fehltage, Inhalt und Umfang der fachpraktischen Ausbildung, Bewertung der fachpraktischen Ausbildung einschließlich des Arbeitsverhaltens und der Zuverlässigkeit. Die Beurteilung ist zum von der Schule festgesetzten Abgabetermin einzureichen.
- Die Entscheidung über den erfolgreichen Abschluss trifft die Klassenkonferenz. Die Entscheidung lautet „bestanden“ oder „nicht bestanden“, es werden keine Noten erteilt. Die fachpraktische Ausbildung ist erfolgreich abgeschlossen, wenn die für den Bildungsgang erforderlichen praxisbezogenen Kenntnisse und Fähigkeiten gemäß den Vorgaben der fachpraktischen Ausbildung erworben wurden. Die Beurteilung der Praxisstelle sowie die Auswertung der Berichtsbögen und der Praxisbesuche sind Grundlage der Entscheidung der Klassenkonferenz.

Ich bedanke mich für Ihr Engagement bei der Durchführung der fachpraktischen Ausbildung.

Mit freundlichen Grüßen

*Andrea Voigt*  
Andrea Voigt  
(kommissarische Abteilungsleitung)